

GEMEINDE
GRETTSTADT
LANDKEIS SCHWEINFURT

BAULEITPLAN M:1:1000
GEMARKUNG SÜD-ÖSTLICHES ORTSGEBIET

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES:**
ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Das im Geltungsbereich ausgewiesene Bauland wird als Allgem. Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen des BauNVO § 4 Abs. 1-3.
- BAUWEISE:** in dem ausgewiesenen Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE:** die Mindestgrösse der Bauplätze wird auf 500 qm festgesetzt.
- HÖHE DER VORGARTENEINFRIEDIGUNG:** die Einfriedigung entlang der öffentlichen Straßen und Wege wird auf 1,10 m festgesetzt.
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE:**
- BAULINIE:**
- BAUGRENZE:**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE:**
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET:**
- FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF:**
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE:**
- KFZ-STELLPLÄTZE:**
- KFZ-PARKPLÄTZE:**
- MAXIMALE NUTZUNGSDICHTE GEMÄSS § 17 BauNVO:**
- | | | |
|------------------------|-----|-----|
| Zahl der Vollgeschosse | I | II |
| Grundflächenzahl | 0,4 | 0,4 |
| Geschossflächenzahl | 0,5 | 0,8 |
- In den Aborten sind Spülkästen statt Drucksäulen zu montieren

- ZWEIFLÜSSLICHE WOHNUNGSBAUWEISE:**
- GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:** SÄTTEL- u. WALMDÄCHER - NEBEN 2. ANDERUNG
- EINGESCHOSSIGE WOHNUNGSBAUWEISE:** SÄTTEL- u. WALMDÄCHER zulässig

HINWEISE:

- GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN:**
- KINDERSPIELPLATZ:**
- KINDERGARTEN:**
- SCHULE:**
- FRIEDHOF:**
- HÖHENLINIEN:**
- GRÜNGÜRTEL MIT STRÄUCHER:**
- BESTEHENDE WOHNUNGSBAUWEISE:**
- BESTEHENDE NEBENGEBAUDE:**
- KANALLEITUNG:**
- WASSERLEITUNG:**
- 20 KV FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN:**
- BESTEHENDE FERNWÄRMELANLAGE:**
- GEPLANTE FERNWÄRMELANLAGE:**
- SICHTDREIECK:**

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- Das Bauland ist als Allgem. Wohngebiet ausgewiesen. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben gelten die Bestimmungen der BauNVO § 4 Abs. 1-3
- Ausnahmsweise können Nebengebäude zugelassen werden, wenn diese im räumlichen Zusammenhang mit den Garagen in gleicher Baueinstellung innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
- Für die Abstandsflächen gelten die Bestimmungen der Bay. Bauordnung Art. 6 und 7 Abs. 2-8 soweit im Bebauungsplan nicht geringere Abstandsflächen festgesetzt sind. Für die bereits bestehenden Gebäude gilt die derzeitige Geschosszahl u. Dachneigung als Festsetzung. Die zu den Verkehrsflächen orientierten vorderen Baugrenzen sind als zwingende Baulinien im Sinne des § 23 Abs. 2 der BauNVO festzusetzen.
- Die sichtbare Sockelhöhe darf die in der Legende angegebene Höhe nicht überschreiten. Sofern das natürliche Gelände dies nicht zulässt sind entsprechende Erdabtragungen bzw. Auffüllungen vorzunehmen.
- Die Einmündungen in die B 286 und Kreisstr. 28 sind mit Radien von 8,00 m festgesetzt. In dem im Plan eingetragenen vom Strassenbauamt und von der Kreisbauverwaltung festgesetzten Sichtdreiecken sind Bebauungen, Ablagerungen und Anpflanzungen über 0,80 m nicht zugelassen.

GRETTSTADT 8. JAN. 1969
ÄNDERUNG : 5. MÄRZ 1969
ÄNDERUNG : 23. MÄRZ 1972
ÄNDERUNG : 28. JUNI 1972

PLANUNG:
H. JEITLER + H. R. JEITLER
ARCHITECT DIPLOMINGENIEUR
8752 GOLDBACH

a) Die Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 1. Mai 1972 bis einschl. 31. Mai 1972 in Grettstadt, Rathaus öffentlich ausgelegt.



Grettstadt, den 2. JUNI 1972
Stadt/Gemeinde
Oberbürgermeister/Bürgermeister

b) Die Stadt/Gemeinde Grettstadt hat mit Beschluß des Stadtrates/Gemeinderates vom 30. JUNI 1972 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen



Grettstadt, den 30. JUNI 1972
Stadt/Gemeinde
Oberbürgermeister/Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt hat diesen Bebauungsplan (Dekret) mit Bescheid vom 9.8.1972 Nr. 2.0-1889 gem. § 2 Abs. 7 i.V.m. § 11 BBauG genehmigt.



Schweinfurt, 9.8.1972
Landratsamt i.A.
Beck
Oberregierungsrat

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 17.8.1972 bis auf weiteres in Gemeindeganzheit gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 17.8.1972 ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 1 BBauG rechtsverbindlich.



Grettstadt, den 17.8.1972
Stadt/Gemeinde
Oberbürgermeister/Bürgermeister

